

An das
Hessische Hauptstaatsarchiv
Mosbacher Straße 55
65187 Wiesbaden

Der Antrag erfordert sorgfältige und möglichst umfassende Angaben.

Falls der vorgegebene Raum für die geforderten Angaben nicht ausreicht, verwenden Sie bitte ein gesondertes Blatt!

ANTRAG AUF VERKÜRZUNG VON SCHUTZFRISTEN

nach § 13 Abs. 5 des Hessischen Archivgesetzes vom 26. November 2012 (GVBl. S. 458) und § 6 der Nutzungsordnung für die Hessischen Staatsarchive vom 13. Dezember 2013 (StAnz. 2014 S. 49)

1 ANTRAGSTELLER/IN UND SONSTIGE BETEILIGTE:

1.1 Antragsteller/in

Vor- und Nachname:

Beruf/wiss. Qualifikation:

Anschrift:

Telefonnummer *(für evtl. Rückfragen)*:

E-Mail-Adresse *(für evtl. Rückfragen)*:

Mitnutzer/in/nen *(bitte jeweils Vorname, Nachname und Anschrift angeben)*:

1.2 Auftraggeber/in *(Institution, Behörde, Gemeinde, Forschungseinrichtung, auch betreuende/r Hochschullehrer/in)*

2 ANGABEN ZUR GEPLANTEN NUTZUNG:

2.1 Zweck der Nutzung *(bitte ankreuzen; Mehrfachangaben möglich)*

- wissenschaftlich
- amtlich
- publizistisch
- pädagogisch
- sonstige Zwecke. Welche?
 - ▶ Bitte beantworten Sie die Fragen 2.2 bis 4.4.
- Wahrnehmung berechtigter Belange im überwiegenden Interesse einer anderen Person oder Stelle
 - ▶ Bitte beantworten Sie die Fragen 2.2, 2.4 bis 2.8 und 5.1 bis 5.3.

2.2 Thema des Vorhabens, insbes. nähere Angaben über Zielsetzung, ggf. auch Methodik

2.3 Falls eine Veröffentlichung geplant ist: In welcher Form soll diese erfolgen?

- Monografie/Aufsatz/Beitrag
- Ausstellung
- Vortrag
- Dokumentation/Edition (d.h. Reproduktion oder wörtlicher Abdruck von Quellen)
- Studien- bzw. Prüfungsarbeit
- Sonstige Veröffentlichungsform. Welche?

2.4 Wurde aus demselben Grund und zu demselben Vorhaben bereits bei einem anderen hessischen Staatsarchiv ein Antrag auf Verkürzung von Schutzfristen gestellt?

- Nein
- Ja

Falls ja: bei welchem?

- Hess. Hauptstaatsarchiv
- Hess. Staatsarchiv Darmstadt
- Hess. Staatsarchiv Marburg

2.5 Genaue Bezeichnung des zu nutzenden Archivguts, soweit bekannt

2.6 Sollen voraussichtlich aus dem Archivgut gewonnene Informationen an Dritte weitergegeben werden?

Nein Ja

Falls ja: An wen?

2.7 Sollen voraussichtlich Reproduktionen aus dem Archivgut angefertigt werden?

Nein Ja

Falls ja: Weshalb?

2.8 Sollen voraussichtlich Reproduktionen an Dritte weitergegeben werden?

Nein Ja

Falls ja: An wen?

3 ANTRAG AUF VERKÜRZUNG VON SCHUTZFRISTEN (§ 13 Abs. 5 HArchivG):

Darlegung des öffentlichen Interesses an einer Verkürzung der Schutzfristen

4 ZUSÄTZLICHE ANGABEN BEI DER NUTZUNG PERSONENBEZOGENEN ARCHIVGUTS FÜR FORSCHUNGSVORHABEN (§ 13 Abs. 5 Nr. 1 und 2 HArchivG):

4.1 Bezeichnung der betroffenen Person/en, sofern möglich

- Betroffene Personen, die noch leben:

- Betroffene Personen, die vor weniger als zehn Jahren verstorben sind (mit Angabe der Sterbedaten und ggf. Nachweisen):

- Betroffene Personen, von denen ein Todestag nicht festzustellen ist, die aber vor weniger als 100 Jahren geboren sind (mit Angabe der Geburtsdaten und ggf. Nachweisen):

- Betroffene Personen, von denen weder Geburts- noch Sterbedaten bekannt sind:

4.2 Wurde die Einwilligung von der/dem/den Betroffenen bzw. von deren/dessen nächsten Hinterbliebenen (Ehegatte/Ehegattin/ingetr. Lebenspartner/in bzw. Kinder bzw. Eltern) zur Nutzung eingeholt?

Ja Nein

Falls ja: Schriftliche Einwilligung im Original beifügen.

Falls nein: Weshalb wurde keine Einwilligung eingeholt oder weshalb kam diese nicht zustande?

4.3 Werden die Forschungsergebnisse ohne personenbezogene Angaben bzw. in hinreichend anonymisierter Form veröffentlicht oder an Dritte weitergegeben?

Ja Nein

Falls nein: Welche Angaben zu welchen Personen oder Personengruppen sollen veröffentlicht werden?

4.4 Weshalb macht der Forschungszweck die Veröffentlichung oder Weitergabe personenbezogener Angaben erforderlich? (Die bloße Angabe des öffentlichen Interesses genügt als Erklärung nicht!)

5 ZUSÄTZLICHE ANGABEN BEI DER NUTZUNG PERSONENBEZOGENER UNTERLAGEN ZUR WAHRNEHMUNG BERECHTIGTER BELANGE IM ÜBERWIEGENDEN INTERESSE EINER ANDEREN PERSON ODER STELLE (§ 13 Abs. 5 S. 2 Nr. 3 HArchivG)

5.1 Darlegung der berechtigten Belange. Weshalb ist die Nutzung des Archivguts unerlässlich?

5.2 Bezeichnung der betroffenen Person/en, sofern möglich

- Betroffene Personen, die noch leben:
- Betroffene Personen, die vor weniger als zehn Jahren verstorben sind (mit Angabe der Sterbedaten und ggf. Nachweisen):
- Betroffene Personen, von denen ein Todestag nicht festzustellen ist, die aber vor weniger als 100 Jahren geboren sind (mit Angabe der Geburtsdaten und ggf. Nachweisen):
- Betroffene Personen, von denen weder Geburts- noch Sterbedaten bekannt sind:

5.3 Wurde die Einwilligung von der/dem/den Betroffenen bzw. von deren/dessen nächsten Hinterbliebenen (Ehegatte/Ehegattin/eingetr. Lebenspartner/in bzw. Kinder bzw. Eltern) zur Nutzung eingeholt?

Ja Nein

Falls ja: Schriftliche Einwilligung im Original beifügen.

Falls nein: Weshalb wurde keine Einwilligung eingeholt oder weshalb kam diese nicht zustande?

Ort

Datum

Unterschrift

Auszug aus dem Hessischen Archivgesetz vom 26. November 2012 (GVBl. S. 458):

§ 13 Schutzfristen

(1) Für öffentliches Archivgut gilt im Regelfall eine Schutzfrist von 30 Jahren nach Entstehung der Unterlagen. Archivgut, das bei der Übernahme durch das öffentliche Archiv besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterlegen hat, darf im Regelfall erst 60 Jahre nach Entstehung der Unterlagen genutzt werden. Dies gilt auch für Unterlagen, die aufgrund besonderer Vorschriften hätten gelöscht oder vernichtet werden müssen.

(2) Unbeschadet der generellen Schutzfristen darf Archivgut, das sich seiner Zweckbestimmung oder seinem wesentlichen Inhalt nach auf eine oder mehrere natürliche Personen bezieht (personenbezogenes Archivgut), im Regelfall erst zehn Jahre nach dem Tod der betroffenen Person oder der letztverstorbenen von mehreren betroffenen Personen durch Dritte genutzt werden. Ist das Todesjahr nicht festzustellen, endet die Schutzfrist 100 Jahre nach der Geburt der betroffenen Person oder der Geburt der letztgeborenen von mehreren Personen, deren Todesjahr nicht festzustellen ist. Ist weder Geburts- noch Todesjahr der betroffenen Person oder einer der betroffenen Personen mit vertretbarem Aufwand festzustellen, so endet die Schutzfrist 60 Jahre nach Entstehung der Unterlagen.

(3) Die Schutzfristen nach Abs. 1 und 2 gelten nicht für solches Archivgut, das bereits bei seiner Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt war.

(4) Die Schutzfristen nach Abs. 1 und 2 gelten auch bei der Nutzung durch öffentliche Stellen. Für die abgebenden Stellen gelten die Schutzfristen der Abs. 1 und 2 nur für Unterlagen, die bei ihnen aufgrund besonderer Vorschriften hätten gesperrt, gelöscht oder vernichtet werden müssen.

(5) Die Schutzfristen können vom öffentlichen Archiv im Einzelfall auf Antrag der Nutzer verkürzt werden, wenn es im öffentlichen Interesse liegt. Bei personenbezogenem Archivgut ist dem Antrag auf Nutzung des Archivguts vor Ablauf der Schutzfristen stattzugeben, wenn

1. die Nutzung für ein bestimmtes Forschungsvorhaben erforderlich und sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange der betroffenen Personen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden oder
2. das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens die schutzwürdigen Belange erheblich überwiegt oder
3. die Nutzung zur Wahrnehmung berechtigter Belange im überwiegenden Interesse einer anderen Person oder Stelle unerlässlich ist und eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange durch angemessene Maßnahmen ausgeschlossen wird.

(6) Eine Nutzung personenbezogenen Archivguts ist unabhängig von den in Abs. 1 und 2 genannten Schutzfristen auch zulässig, wenn die Person, auf die sich das Archivgut bezieht, oder im Falle ihres Todes ihre Angehörigen zugestimmt haben. Die Einwilligung ist von dem überlebenden Ehegatten, der überlebenden Ehegattin, von dem eingetragenen Lebenspartner oder von der eingetragenen Lebenspartnerin, nach dem Tod der genannten Personen von den Kindern und, wenn weder Ehegatte, Ehegattin, eingetragener Lebenspartner oder eingetragene Lebenspartnerin noch Kinder vorhanden sind, von den Eltern der betroffenen Person einzuholen.

(7) Vor Ablauf der Schutzfristen dürfen personenbezogene Angaben nur veröffentlicht werden, wenn die betroffenen Personen, im Falle ihres Todes ihre Angehörigen nach Abs. 6 eingewilligt haben oder dies für die Darstellung der Ergebnisse des bestimmten Forschungsvorhabens unerlässlich ist. Bei Amtspersonen in Ausübung ihres Amtes und bei Personen der Zeitgeschichte ist die Veröffentlichung zulässig, soweit diese einer angemessenen Berücksichtigung schutzwürdiger Belange nicht zuwiderläuft.

Auszug aus der Nutzungsordnung für die Hessischen Staatsarchive vom 13. Dezember 2013 (StAnz. 2014 S. 49):

§ 6 Antrag auf Verkürzung von Schutzfristen

(1) Das Staatsarchiv teilt der Nutzerin oder dem Nutzer das Bestehen von Schutzfristen nach § 13 des Gesetzes unverzüglich mit.

(2) Eine Verkürzung von Schutzfristen ist von der Nutzerin oder dem Nutzer bei dem aufbewahrenden Staatsarchiv unter Erläuterung der im Gesetz genannten Gründe mit einem gesonderten Formular zu beantragen. Der Bescheid des Staatsarchivs ist gegebenenfalls mit der Nutzungsgenehmigung zu verbinden.